

(2) Diese Listen sind monatlich abzuschließen und sorgfältig aufzubewahren.

§ 4

In den Berichten, die die landwirtschaftlichen Genossenschaften auf Grund der Ersten Durchführungsbestimmung vom 5. Oktober 1949 (GBl. Sr. 44) gemäß Abschn. VII Buchst. a monatlich zu erstellen haben, sind mengenmäßig die eingegangenen Enden und Abfälle von Erntebindegarn und die ausgegebenen Mengen Bindegarn gemäß § 3 zu führenden Listen aufzunehmen, und zwar:

Spalte 6a: „Abgang gegen Altbindegarn aus Sisal und Hanf“, *

Spalte 9: „Im Berichtsmonat aufgekauftes Altbindegarn aus Sisal und Hanf“,

Spalte 10: „Im Berichtsmonat aufgekauftes Altbindegarn aus Grünwerg“.

§ 5

(1) Die landwirtschaftlichen Genossenschaften haben das Altbindegarn aus Sisal und Hanf monatlich folgenden Verarbeitungsbetrieben zuzuleiten:

die Genossenschaften des Landes Brandenburg / die Genossenschaften des Landes Mecklenburg	}	an die Jutespinnerei und Weberei-WB Bastfaser, Meißen, Schützenstr. 1,
---	---	--

die Genossenschaften des Landes Sachsen-Anhalt	}	an die Jutespinnerei und Weberei-VVB Bastfaser, Meißen, Schützenstr. 1, zur Verarbeitung und Anlieferung bei der Firma Fritz Aßmann, Mechanische Hanfspinnerei, Schönebeck (Elbe),
--	---	--

die Genossenschaften des Landes Sachsen	}	an die Jutespinnerei und Weberei-VVB Bastfaser, Olbersdorf bei Zittau 2,
---	---	--

die Genossenschaften des Landes Thüringen	}	an die Jutespinnerei und Weberei-WB Bastfaser, Weida (Thüringen).
---	---	---

(2) Zum Zwecke einer geordneten Verladung an die Verarbeitungsbetriebe sind von den Hauptgenossenschaften der Länder Sammelstellen für die einzelnen Genossenschaften bei mehreren zentral gelegenen Kreisgenossenschaften einzurichten.

§ 6

Die Verarbeitung der Altbindegarnenden und -abfälle in den Bindegarn-Herstellerbetrieben sowie die Auslieferung des Bindegarns über die Planproduktion hinaus regelt eine nähere Anweisung, die das Ministerium für Industrie erläßt.

§ 7

(1) Enden und Abfälle von Erntebindegarn aus Grünwerg sind von den landwirtschaftlichen Genossenschaften nur gegen Bezahlung gemäß Preisordnung Nr. 58 vom 30. September 1947 (PrVOBl. 1948 S. 170) anzunehmen.

(2) Das Altbindegarn aus Grünwerg ist von den Hauptgenossenschaften bzw. von zentral gelegenen Kreisgenossenschaften zu sammeln. Die Mengen sind den Ministerien für Wirtschaft in den Ländern monatlich zu melden, damit sie darüber verfügen können.

(3) In erster Linie sind diese Rohstoffe zu landwirtschaftlichen Seilerwaren zu verarbeiten und im Einvernehmen mit den Ministerien für Landwirtschaft zu verteilen.

(4) Kommen Abfälle und Enden von Papierbindegarn und anderen Faserstoffen (außer Sisal, Hanf und Grünwerg) zur Ablieferung, so können sie, wenn sie nicht abgewiesen werden, nach eigenem Ermessen der landwirtschaftlichen Genossenschaften verwendet werden.

Berlin, den 20. Dezember 1949

» Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Y Goldenbaum
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung:

Dr. Hamann
Minister

Ministerium für Industrie

• Selbmann
Minister

**Ausführungsbestimmung
zur Ersten Durchführungsanordnung zur Energie-
wirtschaftsverordnung
(Zulassung von Gasgeräten).**

Vom 21. Dezember 1949

Auf Grund § 7 Abs. 1 und § 10 der Durchführungsanordnung vom 22. Juni 1949 zur Energiewirtschaftsverordnung (ZVOBl. I S. 490) wird zum Zwecke der Ausschaltung unvorschriftsmäßiger und unzweckmäßiger Gasgeräte folgendes bestimmt:

1. Zum Anschluß an das Rohrnetz des Gaswerks werden nur Gasgeräte zugelassen, die eine Prüfbescheinigung besitzen.
2. Die Gasgeräte müssen in allen Teilen den einschlägigen DIN-Normen entsprechen.
3. Folgende Prüfstellen werden bis auf Neuregelung nach § 5 der Verordnung vom 24. November 1949 zur Verbesserung der Qualität der Produktion (GBl. S. 73) von der Hauptabteilung Wissenschaft und Technik mit der Prüfung von Gasgeräten beauftragt:
 - a) Berliner Gaswerke,
 - b) Institut für Wärmetechnik und Gasmesswesen in Dessau (Energiebezirk West),
 - c) Gaswerk Dresden,
 - d) Zonale Energiefachschule in Markkleeberg bei Leipzig (Energiebezirk Ost).